

Stadtverwaltung, 14767 Brandenburg an der Havel

Brandenburg an der Havel  
Der Oberbürgermeister  
Ordnungsamt / Straßenverkehrsabteilung  
Hausadresse: Stadtverwaltung, Am Gallberg 4b, 14770 Brandenburg an der Havel  
Vollzug der Straßenverkehrsordnung

Aktenzeichen - Bitte stets angeben - 97-00741

Tiefbauamt  
AMT 06  
Potedamei Straße 18  
14776 Brandenburg

VERKEHRSRECHTLICHE ANORDNUNG

(Landkreis, Stadt, Markt, Gemeinde)

Brandenburg  
in/m

Ort Brandenburg

Datum 16.06.97

Sachbearbeiter(in)  
Herr Heintisch

Zimmer-Nr.  
406

Telefon  
03381/583229

Telefax

Die oben genannte Behörde erläßt als zuständige Straßenverkehrsbehörde nach §§ 44 und 45 der StVO in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Vollzug der StVO vom 28.4.1978 (BVBl. S. 172)

- aus Gründen der Sicherheit
- zum Schutz der Nachtruhe in Wohngebieten
- zum Schutz vor Belästigungen in Landschaftsschutzgebieten
- zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße
- zum Schutz

folgende

Anordnung:

I. Auf nachgenannten Straßen/Wege/Plätzen werden folgende verkehrsrechtliche Maßnahmen angeordnet:

August-Bebel-Straße:  
-Entfernung des VZ 241-31 stadteinwärts linksseitig Höhe Fußgänger-  
LSA, dafür Aufstellung desselben VZ stadtauswärts linksseitig hinter  
Zufahrt Wand & Boden.  
  
*erl. 02.07.97 Schmeider*

II. Diese Anordnung wird mit der

Aufstellung/Auftragung  
Entfernung

der Verkehrszeichen  
der Fahrbahnmarkierung wirksam.

III. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbuße geahndet.

IV. Die Kostentragung und Duldung für diese Anordnung ergibt sich aus

§ 5b Abs. 1

§ 5b Abs. 2

§ 5b Abs. 6 StVG

V. Anlagen

Die aufgeführten Verkehrsbeschränkungen sind Bestandteil dieser Anordnung

Die Aktennotiz ist Bestandteil dieser Anordnung

Rechtsbehelfsbelehrung !

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Brandenburg a.d.H., Oberbürgermeister, Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg a.d.H. schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Er muß dort innerhalb der Monatsfrist eingegangen sein. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Heintisch

(Siegel)

Unterschrift

B Stadtverwaltung  
E Brandenburg  
H Straßenverkehrsabteilung  
Ö Am Gallberg 4b  
R 14770 Brandenburg an der Havel  
D  
E

Ort, Datum

Brandenburg an der Havel, 26.07.2000

Sachbearbeiter(in)

Zimmer-Nr.

Frau Wittek

408

Telefon

Telefax

03381/583229

03381/583204

Reg.-Nr./AZ

(Bitte stets angeben)

2000000414

/

Tiefbau- und  
Grünflächenamt  
Potsdamer Straße 18  
14776 Brandenburg an der Havel

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

## Verkehrsrechtliche Anordnung (VKZ)

gemäß § 45 der StVO

1. Die oben genannte Behörde erläßt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 StVO auf nachgenannten Straßen/Wegen/Plätzen folgende verkehrsrechtliche Anordnung:

in / im Brandenburg, August-Bebel-Str.

H 00285

von Fontane-/ W.-Sänger-Straße kommend:

- Aufstellung VZ 241-30 östliche Seite
- beidseitig VZ 150 auf VZ 157 setzen
- Entfernung VZ 283 ab Einfahrt früher BTG
- Entfernung beidseitig VZ 306 vor Einfahrt Strabag, ZZ 1012-35 "bei Rot hier halten" am Lichtmast anbringen
- VZ 531-10 in Richtung stadteinwärts zurückversetzen

von Gördenallee/ Rathenower Landstraße kommend:

- hinter Einfahrt Strabag beidseitig VZ 150 auf VZ 157 setzen
- Entfernung VZ 283-10, -30 und -20 zwischen Einfahrt Strabag und Fontanestraße

*Verkehrsscheine 30.05.00  
evtl. 13.9.00 Schneider*

2. Die Anordnung wird aus folgenden Gründen erlassen:

zum Schutz vor Belästigungen  
in Landschaftsschutzgebieten

zur Verhütung außerordent-  
licher Schäden an der Straße

aus Gründen der öffent-  
lichen Sicherheit

zum Schutze der  
Nachtruhe

zum Schutz

3. Die Anordnung wird ausgeführt durch:

Aufstellung/Auftragung

Entfernung

Verkehrseinrichtung

der Verkehrszeichen

der Fahrbahn-  
markierung

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVG und werden mit einer Geldbuße geahndet.

5. Die Kostentragung für die amtlichen VKZ und Einrichtungen, einschließlich der vom Bundesminister für Verkehr zuge-  
lassenen, ergibt sich aus:

§ 5b Abs. 1 StVG

§ 5b Abs. 2 StVG

§ 5b Abs. 6 StVG

6. Anlagen

Die aufgeführten Beschränkungen  
sind Bestandteil dieser Anordnung.

Die Aktennotiz ist Bestandteil  
dieser Anordnung.

Beigefügte Anlage ist Bestandteil  
dieser Anordnung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist Satz 1) nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muß dieses Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

i.A.

*Wittek*  
Wittek

Stadt Brandenburg  
Oberbürgermeister  
Ordnungsamt  
Straßenverkehrsamt Siegel

Verteiler

Gemeinde/Stadt  
Polizei

B  
E  
H  
Ö  
R  
D  
E

Stadt Brandenburg an der Havel  
Ordnungsamt  
SG Straßenverkehr  
Am Gallberg 4b  
14770 Brandenburg an der Havel

Ort, Datum  
**Brandenburg an der Havel, 08.04.2005**

Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.  
**Frau Wittek 408**

Telefon Telefax  
**03381/583229 03381/583233**

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)  
**2005O00187 / 32-3 81 20**

**Bauamt  
Amt 63  
Wiener Straße 1  
14772 Brandenburg an der Havel**

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

# Verkehrsrechtliche Anordnung

gemäß § 45 der StVO

1. Die oben genannte Behörde erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 StVO auf nachge-  
nannten Straßen/Wegen/Plätzen folgende verkehrsrechtliche Anordnung:

Ort/Straße/Straßenart/Straßennummer: **Brandenburg, August-Bebel-Str., H, 00285**  
Ortslage:

Bemerkungen zur VA gemäß § 45 StVO (VKZ):

Freigabe des Radweges auf der westlichen Seite zwischen Fontanestraße und Zufahrt Märkische Bauunion als Zweirichtungsradweg, dazu

- Aufstellung VZ 241-31 von Fontanestraße kommend in Richtung Gördenbrücke
- Anbringung ZZ 1000-32 unter das vorhandene VZ 206 an der Ausfahrt ehemals Wirichs-Baumarkt
- Anbringung ZZ 1000-31 unter das vorhandene VZ 241-30 hinter der Zufahrt Märkische Bauunion Richtung Fontanestraße
- das vorhandene ZZ 1000-32 und VZ 205 an der Ausfahrt Märkische Bauunion dichter an die Einmündung setzen (kurz vor die Radfahrerfurt)

*entl. 04.05.05 Schneider  
Anordnung 2005 N000 10 A.-Bebel-Str*

2. Die Anordnung wird aus folgenden Gründen erlassen:

- aus Gründen der Sicherheit und Ordnung     zum Schutze der Nachtruhe     zum Schutz vor Belästigungen in Landschaftsschutzgebieten     zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße

3. Die Anordnung wird wirksam durch:

- Aufstellung/Auftragung     Entfernung     Fahrbahnmarkierung     Verkehrszeichen     Verkehrseinrichtung

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVG und werden mit einer Geldbuße geahndet.

5. Die Kostentragung für die amtlichen VKZ und Einrichtungen, einschließlich der vom Bundesminister für Verkehr (BMV) zugelassenen, ergibt sich aus:

§ 5b Abs. 1 StVG     § 5b Abs. 2 StVG  
 § 5b Abs. 6 StVG

6. Anlagen

- Die aufgeführten Beschränkungen sind Bestandteil dieser Anordnung.     Die Aktennotiz ist Bestandteil dieser Anordnung.     Beigefügte Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung.

7. Für die Erteilung der VA gemäß § 45 der StVO (VKZ) wird folgende Gebühr festgesetzt:

Gebühr (EUR)	Auslagen (EUR)	Gesamtbetrag (EUR)
<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>


### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

Verteiler:

Im Auftrag

Stadt Brandenburg an der Havel  
Die Oberbürgermeisterin  
Pötschke  
Ordnungsamt  
SG Straßenverkehr  
14767 Brandenburg an der Havel

Behörde	 <p>Die Oberbürgermeisterin Straßenverkehrsbehörde 36.1 Nicolaiplatz 30 14770 Brandenburg an der Havel</p>
---------	---

PLZ, Ort, Datum 14770 Brandenburg an der Havel, 01.08.2017	
Sachbearbeiter /in Frau Wittek	Zimmer-Nr. 217
Telefon / Durchwahl 03381/583229	Telefax 03381/583233
E-Mail antje.wittek@stadt-brandenburg.de	
Nr./AZ.: (Bitte stets angeben!) 82 / 2017O0063	

**Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg  
Niederlassung West  
Hauptsitz Potsdam  
Steinstraße 104-106  
14480 Potsdam**

Vollzug der Straßenverkehrsordnung  
(StVO)

**Verkehrsrechtliche Anordnung  
gemäß §45 Abs. 1 bis 3 der  
Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Anlagen:  Lageplan  verkehrstechnische Unterlagen

I. Die Stadt  
Die Oberbürgermeisterin Straßenverkehrsbehörde  
erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §45 StVO Abs. 1 bis 3  
folgende verkehrsrechtliche **Anordnung**:

Straßen- bezeichnung:	Auf den nachgenannten Straßen / öffentlichen Verkehrsflächen: Brandenburg an der Havel, Rathenower Landstraße / Gördenallee		
Art der Anordnung:	Markierung, Neubeschilderung		
Grund der Anordnung:	aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs		
	Sonstige:		
durchzuführen bis:		gültig bis:	

- Anpassung der Lichtzeichenanlage am o. g. Knoten (Knotennummer 06-05) nach Umgestaltung des Straßenraumes gemäß verkehrstechnischer Unterlagen vom 29.06.2017
- das im Lageplan jeweils unter den VZ 240 und 241 abgebildete Zusatzzeichen wurde mit der falschen Nummer benannt; die richtige ZZ-Nummer ist 1000-31
- die in der Gördenallee über den VZ 205 aufgeführten ZZ 1000-32 werden im Lageplan nicht bildlich dargestellt

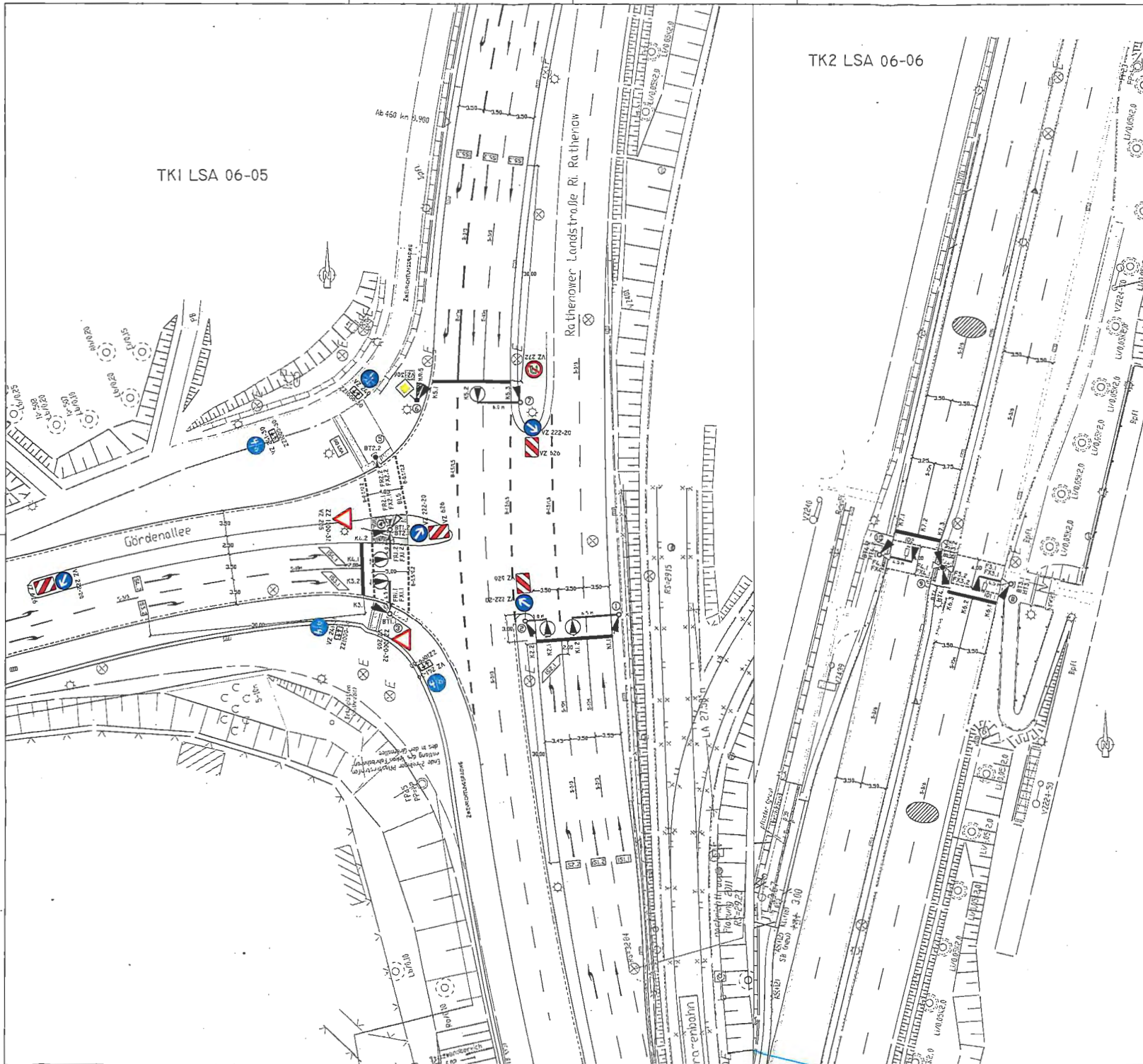
**Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gebühr befreit.**

Stadt Brandenburg an der Havel Die Oberbürgermeisterin im Auftrag Antje Wittek Sachbearbeiterin (Unterschrift)	(Dienstsiegel)
--	----------------

Nach dem Vollzug wird um die Erstattung eines Voll- zugsberichtes gebeten.	Verteiler: Landesbetrieb Polizei Allgem.      Akte      FG Straßen
--	---

TK1 LSA 06-05

TK2 LSA 06-06



Legende:

- LSA-Normalmast
- LSA-Pelitschenmast
- ④ Mastnummer
- ▲ Signalgeber Kfz 3-feldig d = 200 mm
- ◑ Signalgeber Kfz 3-feldig d = 200 mm mit Kontrastblende
- ▼ Signalgeber Kfz 2-feldig d = 200 mm
- ▽ Signalgeber Schutzblinker 1-feldig d = 200 mm
- ▽ Signalgeber Fußgänger 2-feldig d = 200 mm
- ▽ Signalgeber FG/Rad 2-feldig d = 200 mm
- Anforderungstaster FG
- 03.3 Induktionsschleife
- SG LSA LSA Steuergerät
- Infrarotdetektor

Zur Bauausführung freigegeben

Gilt nur in Verbindung mit dem Prüfvermerk Nr.:

Datum		Fech-Berichtsbänder	

Die Freigabe zur Bauausführung erfolgt gemäß § 10 BbgStrG und umfasst die von Auftraggeber eigenverantwortlich zu prüfenden Übereinstimmung mit dem Bauvertrag

Blatt 

1	2	3
---	---	---

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Vermessungsbüro:

Maßstab 1 : Abstand :	HN = NN	Genaueigkeitsgrad: +/-
-----------------------	---------	------------------------

<p>W&amp;K Ingenieurges. mbH Hegelallee 32 14487 Potsdam Mail: welsch@w-k-potsdam.de</p>	Datum	Zeichen
	bearbeitet: 23.02.2017	Welsch
	gezeichnet: 23.02.2017	Welsch
geprüft:		

Auftraggeber:	<p>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Niederlassung West, NS Kitzlitz Holzhauser Straße 58 10866 Kitzlitz</p>
---------------	---

von NK	nach NK	Station	Bauwerke Nr.	Unterlage Nr.
				Plan Nr. 1.1
Strasser:				Reg. Nr.
Nächster Ort:				Datum
				Zeichen

Umbau der LSA TK1 A-Bebel-Str./Gördenallee/Rathenower Landstr. 06-05 TK2 Rathenower Landstr./Warschauer Str. 06-06				bearbeitet: gezeichnet: geprüft:
• Genehmigungsplanung -				Signalleite- und Markierungsplan Maßstab: 1 : 250

Aufgestellt:	Geprüft: